



Amtssigniert. SID2024041173034
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Gemeindeamt Langkampfen
an der Amtstafel kundgemacht

von **2.6. April 2024** bis **0.7. Mai 2024**

Gewerbe

lt. Verteiler

Angeschlagen an nachstehenden Objekten:

Hans Peter Stihlstraße 1,3,5
Kusteiner Straße 2,4
Biochemiestraße 9



Der Bürgermeister

Mag. Michael Czastka

Telefon +43 5372 606 6160

Fax +43 5372 606 746160

bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**Novartis Pharmaceutical Manufacturing GmbH, Langkampfen;
Betriebsanlagenänderung Bau 511
(Silikonöllager, Visuelle Inspektion diverse Änderungen)**

Übersichtsbild - kein Anzeigekennzeichen

KU-BA-4900/32-2024

Kufstein, 17.04.2024

KUNDMACHUNG

Die Novartis Pharmaceutical Manufacturing GmbH, 6336 Langkampfen, Biochemiestraße 10, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Bewilligung nachfolgender Änderung bezüglich Bau 511 im Werk Schafftenau angesucht.

Die Novartis Pharmaceutical Manufacturing GmbH beantragt die gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des bestehenden Silikonöllagers im EG, zur Einrichtung von Bereichen zur Durchführung visueller Inspektionen (automatisch und manuell) und einer Filterteststation im 1. OG sowie für diverse Änderungen in mehreren Bereichen des Gebäudes Bau 511 im Werk Schafftenau auf Gp. Nr. 646/1 der KG Langkampfen.

Es ist beabsichtigt im gegenständlichen Produktionsgebäude Bau 511 das bestehende Silikonöllager zu ändern, da der Flammpunkt der gesammelten, verschmutzten Silikonöle nicht der vorhandenen Genehmigung entspricht. Im 1. OG sollen Bereiche für die visuelle Inspektion sowie eine Filterteststation entstehen. Weiters wurden diverse Änderungen, welche im Rahmen der Überprüfung gemäß § 82b GewO 1994 festgestellt wurden, durchgeführt.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, 07.05.2024

um 09:00 Uhr (Treffpunkt beim Portiergebäude) statt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Gemeinde Langkampfen** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrundInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Czastka

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, im ELAK an: Abt Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen
2. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Dr. Christoph Lechner - ESA, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, im ELAK an: Abt Wasserwirtschaft
4. Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Kufstein, Straße, im ELAK an: Straße
6. Elektronische Amtstafel (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen>), persönlich
7. Gemeinde Langkampfen, Sonnweg 1, 6336 Langkampfen
8. Novartis Pharmaceutical Manufacturing GmbH, per E-Mail an:
Novartis_Sandoz.Bescheide@novartis.com
9. Novartis Pharmaceutical Manufacturing GmbH, Biochemiestraße 10, 6336 Langkampfen
10. Österreichische Bundesbahnen, Bundesbahndirektion Innsbruck, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck
11. Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Chemisch-technische Umweltschutzanstalt, im ELAK an:
Sg CTUA
12. Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, per E-Mail an: mail@bv-tirol.at